

Satzung – RFV Heudeber e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der am 06.04.2001 in Heudeber gegründete Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Heudeber e.V.“ und ist unter der UR-Nr. 276/2011 mit der VR 42687 in das Vereinsregister Stendal eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Heudeber. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein dient der Gemeinnützigkeit, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er widmet sich dem Pferdesport und fördert insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit. In erster Linie betreiben die Mitglieder Freizeit- und Breitensport, Leistungssport wird aber nicht ausgeschlossen.

Das Ziel wird erreicht, durch den Aufbau eines Trainings- und Übungsprogramms und der Teilnahme an Turnieren und Vorführungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich und muss schriftlich erfolgen. Das austretende Mitglied besitzt keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
2. wegen Missachtung der Maßnahmen des Vorstandes,
3. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Mittel des Vereins.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durchzuführen. Hierzu sind die Mitglieder vom Vorstand schriftlich innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Sie stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
4. Erlass der Beitragsordnung,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins.

Satzung – RFV Heudeber e.V.

Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime oder namentliche Abstimmung verlangt wird. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und vom Verfasser zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit entsprechender Tagesordnung durch schriftliche Einladung innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder deren Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt haben.

§5 Vorstand

Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart
- und maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Im Außenverhältnis vertreten der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart und zwar zwei von diesen Personen gemeinsam den Verein .

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und müssen im Wortlaut protokolliert werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Führung der Geschäfte des Vereins,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Einhaltung des Haushaltsplans,
4. Aufnahme, Ausschluss und Ehrung von Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von drei Jahren gewählt.

§6 Beiträge, Kasse

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden für ein Kalenderjahr erhoben und sind in der ersten Hälfte des laufenden Jahres fällig. Der Einzug der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren direkt auf das vereinseigene Konto. Verfügungsberechtigt sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart.

Verfügungen dürfen nur von zwei der oben genannten Personen gemeinsam getätigt werden. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und

Satzung – RFV Heudeber e.V.

gebucht sind. Sie haben bei der Mitgliederversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwarts zu beantragen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre, wiederholte Amtszeiten sind bei einer Neuwahl nicht ausgeschlossen.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Nordharz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Die Änderung der Satzung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 01.04.2016 in Langeln.

Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 06.04.2001.